

Az.: 158 C 20094/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 17.10.2012
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwalt Bromann Fabian

2. **Beklagtenseite:**

- [REDACTED]

[REDACTED] übergibt eine Untervollmacht, die zu den Akten genommen wird.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte mit Verfügung vom 17.09.2012 zum heutigen Termin persönlich geladen wurde. Es wird weiter festgestellt, dass der Beklagte nicht anwesend ist.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärt, gemäß § 141 Abs. 3 ZPO bevollmächtigt zu sein.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein und erörtert diesen mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Die Parteien schließen sodann folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 717,00 €. Damit sind alle streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/5, der Beklagte 4/5.

- v. u. g. -

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.


Die Parteien verzichten hinsichtlich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

- v. u. g. -

gez.


Richter am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.